

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 75 "Kreisbauhof Süd"

Der Stadtrat der Stadt Marktoberdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 75 "Kreisbauhof Süd" in der Fassung vom 19.05.2025 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1,33 ha groß und umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 150, Gemarkung Geisenried (s. Lageplan).

Der Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Marktoberdorf (Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf), Zimmer 225, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Marktoberdorf einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.marktoberdorf.de/rathaus/bauleitplanung> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Marktoberdorf, den 14.07.2025


**Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister**



Angeschlagen: 17.07.2025

Abgenommen: 21.08.2025

Lageplan mit Geltungsbereich

